

AR_GERICHTE OG ARGVP 2011 3577 vom 21. November 2011

AR Gerichte, 2011-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP 2011_3577

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 2011 3577 du 21 novembre 2011

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 2011 3577 del 21 novembre 2011

Regeste

B. Gerichtsentscheide 3577 4. Strafprozess 3577 Übergangsbestimmungen im Rechtsmittelverfahren (Art. 453 und 455 StPO). Zugunsten einer einheitlichen gesamtschweizerischen Lösung ist dem Gesetzeswortlaut gegenüber einer differenzierten Wü

Erwägungen

E. 1

Die schweizerische Strafprozessordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Nach Art. 355 Abs. 2 StPO gilt eine Einsprache als zurückgezogen, wenn die Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern bleibt.

B. Gerichtsentscheide 3577

86 Die appenzell-ausserrhodische Strafprozessordnung kannte keine entsprechende Bestimmung. Weil der Staatsanwalt die Nichteintretensverfügung vom 27. September 2011 mit dem Versäumen der Einvernahme vom 11. August 2011 begründet, ist zunächst die Frage zu klären, ob auf das vorliegende Beschwerdeverfahren die appenzell-ausserrhodische oder die schweizerische Strafprozessordnung anwendbar ist.

E. 2

Mit dem Übergang vom alten zum neuen Recht befassen sich die Art. 448 ff. der StPO. Für Einsprachen gegen Strafbefehle findet nach Art. 455 StPO Art. 453 StPO sinngemäss Anwendung. Art. 453 StPO, der unter der Überschrift „Rechtsmittelverfahren“ steht, hat folgenden Wortlaut: „Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden, so werden Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt. Wird ein Verfahren von der Rechtsmittelinstanz oder vom Bundesgericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, so ist neues Recht anwendbar. Die neue Beurteilung erfolgt durch die Behörde, die nach diesem Gesetz für den aufgehobenen Entscheid zuständig gewesen wäre.“ Die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach Rechtsmittel gegen einen Entscheid, der vor Inkrafttreten des Gesetzes gefällt worden ist, nach bisherigem Recht von den bisherigen Behörden beurteilt werden und das neue Recht erst in einem Rechtsmittelverfahren gegen den nach bisherigem Recht gefällten Gerichtsentscheid anwendbar ist (Hanspeter Uster, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung: Jugendstrafprozessordnung, Basel 2010, Art. 455 N 1), deckt sich mit dem Gesetzestext und erscheint auf den ersten Blick einleuchtend. Für Kantone, die bereits bisher eine Art. 355 StPO entsprechende Vorschrift des Inhalts kannten, dass nach der Einsprache der Fall nicht direkt ans Gericht geht, sondern sich vielmehr die

Staatsanwaltschaft erneut mit dem Fall zu befassen hat, spricht sich Schmid (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2009, Art. 455 N 4) für eine andere Lösung aus: Liegt in solchen Kantonen bei Inkrafttreten der StPO eine Einsprache bei der Staatsanwaltschaft bzw. wird eine solche noch bei einem altrechtlichen Strafbefehl ergriffen, erscheint es als sachlich richtig, wenn die Staatsanwaltschaft solche Fälle in Anwendung von Art. 355 StPO behandelt und abschliesst, also nach neuem Recht. Uster im Basler Kommentar (Uster, a.a.O., N 3) und Lieber (Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, N 4 zu Art. 455) schliessen sich sinngemäss der Meinung von Schmid an, indem sie auf die- sen verweisen, begründen dies aber nicht weiter.

B. Gerichtsentscheide 3577

87 Gemäss der appenzell-ausserrhodischen Strafprozessordnung beseitigte die Einsprache die Wirkungen der Strafverfügung und bewirkte die Weiterfüh- rung des ordentlichen Verfahrens (Bänziger/Stolz/Kobler, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., Speicher 1992, Art. 181 N 1). Dieses unterstand wiederum dem Erledigungsgrundsatz (Art. 152 StPO AR), und das Verhöramt musste nach allfälliger Ergänzung der Unter- suchung eine Einstellungsverfügung, eine Überweisungsverfügung oder eine neue, berichtigte oder ergänzte Strafverfügung erlassen (Art. 181 Abs. 1 und 2 StPO AR). Ein sogenanntes Einspracheverfahren oder eine ge- richtliche Bestätigung oder Aufhebung von Strafverfügungen gab es nicht (Bänziger/Stolz/Kobler, a.a.O., Art. 181 N 2). In sachlicher Hinsicht liegt im Kanton Appenzell A.Rh. also genau die von Schmid geschilderte Konstellation vor. Die von Schmid (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 455 N 4) geäusserte Mei- nung hat durchaus etwas für sich, knüpft sie in ihrer Logik doch bei Art. 448 Abs. 1 StPO an, wonach Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt werden, soweit die nachfolgenden Best- immungen nichts anders vorsehen. In dieses Stadium, in dem die Staatsan- waltschaft nach ihren ergänzenden Beweiserhebungen wiederum vor der Ent- scheidung über Einstellung, neuem Strafbefehl bzw. Anklage steht, wurde das Verfahren bei einer Einsprache nach dem bisherigen appenzell-aus- serrhodischen Recht (vgl. Art. 181 StPO AR) versetzt und dasselbe gilt nach der neuen schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 355 Abs. 1 und 3 StPO). Dazu kommt, dass die Einsprache sowohl nach dem bisherigen ap- penzell-ausserrhodischen Recht (Bänziger/Stolz/Kobler, a.a.O., Art. 180 N 1) als auch nach der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 354 N 1; Franz Ricklin, in: Basler Kommentar, Schweize- rische Strafprozessordnung, Basel 2010, Art. 354 N 4; Christian Schwar- zenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 354 N 1) kein eigentliches Rechtsmittel, sondern vielmehr ein Rechtsbehelf ist. Dass es sich bei der Einsprache nicht um ein eigentliches Rechtsmittel, sondern um einen Rechtsbehelf handelt, kann nach Auffassung des Oberge- richts allerdings keine Rolle spielen, da das Gesetz (Art. 455 StPO) ja explizit erklärt, für Einsprachen gelte Art. 453 StPO sinngemäss. Weiter behält Art. 448 Abs. 1 StPO nachfolgende, anders lautende Bestimmungen explizit vor. Eine Auslegung, dass „sinngemäss“ in Art. 455 StPO für einzelne Kanto- ne, bei denen der Fall unter dem kantonalen Recht nach der Einsprache nicht direkt an das Gericht, sondern in die Untersuchung zurück ging (wie zum Bei- spiel in Appenzell Ausserrhoden), nicht gelten soll, scheint deshalb etwas weit hergeholt. In diesem Zusammenhang kann auf einen neuen

Entscheid des Bundesgerichts verwiesen werden, der in einem vergleichbaren Kontext auch auf den Wortlaut des Gesetzes abgestellt und nicht eine differenzierte Würdi-

B. Gerichtsentscheide 3578

88 gung entsprechend dem früher geltenden, kantonalen Recht getroffen hat (Ur- teil BGer 1B_239/2011, E. 1.3). Nachdem nach jahrzehntelangen Bemühun- gen endlich eine einheitliche, gesamtschweizerische Lösung vorliegt, ist schliesslich nicht einzusehen, wieso entgegen der demokratisch legitimierten Lösung des Gesetzes wieder an die früheren, unterschiedlichen Vorgehens- weisen der einzelnen Kantone angeknüpft werden sollte. Zusammenfassend überwiegen nach Meinung des Obergerichts also die Argumente für das Abstellen auf den Gesetzestext. Folglich ist für das Ein- spracheverfahren gegen die Strafverfügung vom 19. April 2010 nach Art. 455 und 453 Abs. 1 StPO die bisherige, appenzell-ausserrhodische Straf- prozessordnung anwendbar. Diese kannte keine Bestimmung, nach welcher das unentschuldigte Fernbleiben an einer Einvernahme als Rückzug der Be- schwerde gegolten hätte. Die angefochtene Nichteintretensverfügung hat demnach keine rechtliche Grundlage und ist aufzuheben. Die Beschwerde ist also gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Einspra- cheverfahren [...] weiterzuführen. OGer, 21.11.2011 3578 Beschwerdelegitimation bei Einstellung Strafverfahren. Die Legitimation der Geschädigten für die Ergreifung der Beschwerde gegen die Einstellung hängt davon ab, ob sie Privatklägerin im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ist (Art. 382, 118 Abs. 1–3 StPO). Aus den Erwägungen: Sodann stellt sich die Frage nach der Legitimation von X. zur Beschwer- deeinreichung. Die Legitimation für die Ergreifung der Beschwerde gegen die Einstellung richtet sich nach Art. 382 StPO. Hat sich der Geschädigte oder das Opfer nicht als Privatklägerschaft im Strafpunkt konstituiert (obschon sie dafür Gelegenheit hatten), sind sie nicht beschwerdelegitimiert (Nathan Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, N 9 zu Art. 322). Es stellt sich daher die Frage, ob X. im Strafverfahren gegen Y. Privatklägerin im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ist. Als Privatklägerschaft gilt die ge- schädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklä- rung gleichgestellt. Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehör- de spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1–3 StPO). Die Strafanzeige erfolgte vor Inkrafttreten der Schweizeri- schen Strafprozessordnung, so dass keine Erklärung von X. im Sinne von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.